

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁹

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1987

Nr. 8

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 6. 3. 87 | Verordnung über den Amtsbereich der zusammengelegten deutschen und niederländischen Grenzabfertigungsstellen an der Straße von Emmerich nach Doetinchem | 190 |
| 5. 1. 87 | Bekanntmachung der Vereinbarung betreffend die Vorbereitungsphase der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage und der Zusatzvereinbarung über die Beteiligung Spaniens an der Vorbereitungsphase der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage | 192 |
| 29. 1. 87 | Bekanntmachung der Vereinbarung zur Verlängerung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen | 197 |
| 16. 2. 87 | Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften | 198 |
| 20. 2. 87 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme | 200 |
| 20. 2. 87 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern | 200 |
| 20. 2. 87 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen | 201 |
| 25. 2. 87 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut | 201 |
| 25. 2. 87 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper | 202 |
| 27. 2. 87 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit | 203 |

**Verordnung
über den Amtsbereich der zusammengelegten deutschen
und niederländischen Grenzabfertigungsstellen
an der Straße von Emmerich nach Doetinchem**

Vom 6. März 1987

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Der in der Vereinbarung vom 27. Oktober/8. November 1972 (BGBl. 1972 II S. 1617) bestimmte Amtsbereich der zusammengelegten deutschen und niederländischen Grenzabfertigungsstellen an der Straße von Emmerich nach Doetinchem, der Umgehungsstraße bei 's-Heerenberg, wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 26. November/8. Dezember 1986 geändert. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung vom 26. November/8. Dezember 1986 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 26. November/8. Dezember 1986 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 6. März 1987

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen
III B 8 – Z 4415 – 4/86

Bonn, 26. November 1986

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande
NL-2500 EE 's-Gravenhage

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;
hier: Änderung der Vereinbarung vom 27. Oktober/8. November 1972 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Emmerich nach Doetinchem

„1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und Parkplätze,“

II.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in diplomatischen Noten festgelegt.

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen – auch im Namen des Herrn Bundesminister des Innern – folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Abschnitt II Nr. 1 der Vereinbarung vom 27. Oktober/8. November 1972 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Emmerich nach Doetinchem, der Umgehungsstraße bei 's-Heerenberg, erhält folgende Fassung:

III.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch den Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Walter Schmutzer

Ministerie van Financiën
Directoraat-Generaal der Belastingen
Directie douane

's-Gravenhage, den 8. Dezember 1986

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

Betrifft: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der niederländisch-deutschen Grenze

Ons kenmerk 286–17731

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 26. November 1986 – III B 8 – Z 4415 – 4/86 – zu bestätigen, der wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut des einleitenden Briefes.)

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung,

Der Staatssekretär der Finanzen,
für diesen
der Generaldirektor der Steuern,
Boersma

**Bekanntmachung
der Vereinbarung betreffend die Vorbereitungsphase
der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage und
der Zusatzvereinbarung über die Beteiligung Spaniens an der
Vorbereitungsphase der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage**

Vom 5. Januar 1987

In Brüssel ist am 10. Dezember 1985 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland, dem Minister für Forschung und Technologie der Französischen Republik, dem Minister für wissenschaftliche und technologische Forschung der Italienischen Republik und dem Minister für Bildung und Wissenschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betreffend die Vorbereitungsphase der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage unterzeichnet worden. Sie ist nach ihrem Abschnitt 9 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland

am 10. Dezember 1985

in Kraft getreten.

Diese Vereinbarung ist ferner für Frankreich und das Vereinigte Königreich am 10. Dezember 1985 und für Italien am 11. März 1986 in Kraft getreten.

In Madrid ist am 27. November 1986 eine Zusatzvereinbarung über die Beteiligung Spaniens an der Vorbereitungsphase der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage unterzeichnet worden. Sie ist

am 27. November 1986

in Kraft getreten.

Vereinbarung und Zusatzvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Januar 1987

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland,
dem Minister für Forschung und Technologie der Französischen Republik,
dem Minister für wissenschaftliche und technologische Forschung der Italienischen Republik
und dem Minister für Bildung und Wissenschaft
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
betreffend die Vorbereitungsphase der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage

- In Anbetracht der Entwicklung und der engen Zusammenarbeit der europäischen wissenschaftlichen Gemeinschaften und unter Bezugnahme auf frühere erfolgreiche Initiativen,
- in dem Wunsch, die Stellung der europäischen Forschung in der Forschung der Welt weiter zu festigen, die wissenschaftliche Gemeinschaft Europas zu stärken und die wissenschaftliche Zusammenarbeit über interdisziplinäre und nationale Grenzen hinweg zu vertiefen,
- in der Erkenntnis, daß die Synchrotronstrahlung in Zukunft für die Erforschung der kondensierten Materie und für die Anwendung in der Industrie große Bedeutung haben wird,
- gestützt auf die guten Erfahrungen bei der europäischen Zusammenarbeit in der Neutronenforschung,
- aufbauend auf der ausgezeichneten Zusammenarbeit europäischer Wissenschaftler im Rahmen der Europäischen Wissenschaftsstiftung und den in diesem Rahmen unterbreiteten Vorschlägen und Überlegungen,
- in der Hoffnung, daß sich andere europäische Staaten an den nachstehend beschriebenen Tätigkeiten beteiligen werden, die sie gemeinsam zu unternehmen beabsichtigen,

sind der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland,

der Minister für Forschung und Technologie der Französischen Republik,

der Minister für wissenschaftliche und technologische Forschung der Italienischen Republik,

der Minister für Bildung und Wissenschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet,

übereingekommen, mit der Vorbereitungsphase einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage einschließlich der entsprechenden Einrichtungen in Grenoble zu beginnen, um ab 1987 in die Bauphase und ab 1993 in die Nutzungsphase eintreten zu können.

Diese Vereinbarung ist für eine begrenzte Dauer vorgesehen und greift dem späteren Übereinkommen nicht vor, das geschlossen werden muß, um die Einzelheiten des Baus, des Betriebs und insbesondere der Satzung der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage zu regeln.

Sie soll Leitlinien festlegen, damit das Projekt rasch begonnen werden kann und die finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte des Projekts flexibel und wirksam gestalten.

Es ist vorgesehen, bis Juni 1986 den Regierungen der Vertragsparteien den Abschluß eines Übereinkommens über den Bau und Betrieb der Anlage vorzuschlagen und einen Gesellschaftervertrag (s. Absatz 4.4) sowie eine Satzung betreffend die Gründung der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage vorzubereiten und diese Übereinkünfte bis Ende 1986 unterzeichnen zu lassen. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der genannten Übereinkünfte, im folgenden als „Vorbereitungsphase“ bezeichnet, beschließen die Vertragsparteien folgendes:

Abschnitt 1

Ziel der Vereinbarung

- 1.1 Ziel der gemeinsamen Bemühungen ist die Vorbereitung des Baus und Betriebs der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage unter Berücksichtigung der Studie „ESRF“ (European Synchrotron Radiation Facility) von Buras und Tazzari, ESRP (European Synchrotron Radiation Project) Genf, Oktober 1984.
- 1.2 Die Vertragsparteien werden sich aktiv um die Beteiligung anderer europäischer Staaten an ihren gemeinsamen Anstrengungen bemühen.
- 1.3 In der Vorbereitungsphase müssen die Unterlagen für die Beschlußfassung vorbereitet werden, damit die Vertragsparteien und andere potentielle Partner bis Ende 1986 in die Lage versetzt werden, einen endgültigen Beschluß über den Bau der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage und den späteren Betrieb der Anlage zu fassen.
- 1.4 Im Rahmen dieser Vereinbarung wird vereinbart,
 - die Projektdefinition abzuschließen,
 - den endgültigen Standort der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage in Grenoble festzulegen,
 - endgültige Voranschläge für die Baukosten und die voraussichtlichen Betriebskosten aufzustellen,
 - Regelungen für die Finanzierung des Baus und Betriebs der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage zu erarbeiten,
 - die Unterlagen für die zu fassenden Beschlüsse einschließlich der Beschreibung aller wesentlichen wissenschaftlichen, finanziellen und technischen Aspekte der Verwirklichung der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage vorzubereiten und die Unterlagen für Ausschreibungen zu erstellen,
 - einen Rat, einen Generaldirektor, eine Mannschaft für die Europäische Synchrotronstrahlungsanlage und einen Beratenden Wissenschaftsausschuß sowie einen Beratenden Ausschuß für die Maschine zu bestellen.

Abschnitt 2

Der Rat

- 2.1 Der Rat überwacht die Arbeit der Mannschaft für die Europäische Synchrotronstrahlungsanlage (Abschnitt 4) und stellt die Durchführung dieser Vereinbarung sicher, um die Voraussetzungen für den Bau der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage zu schaffen.
- 2.2 Er setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Jede Vertragspartei hat eine Stimme. Vertreter anderer Staaten, die an einer Beteiligung an dem Projekt interessiert sind, können als Beobachter teilnehmen. Die Vertreter der Vertragsparteien bemühen sich, die Anregungen der Beobachter soweit wie möglich zu berücksichtigen.

2.3 Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Ernennung des Generaldirektors sowie mit dessen Zustimmung des Projektleiters, des Leiters der Abteilung experimentelle Forschung sowie der anderen hochrangigen Verantwortlichen, die erforderlich sind;
- b) Festlegung der finanziellen Regelungen, der Rechnungsprüfungserfordernisse und des Haushalts;
- c) erforderlichenfalls Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben, insbesondere eines Verwaltungs- und Finanzausschusses, dem Mitglieder der Gesellschafter angehören können;
- d) Bestellung eines Beratenden Wissenschaftsausschusses;
- e) Bestellung eines Beratenden Ausschusses für die Maschine auf Vorschlag des Generaldirektors;
- f) Beschlußfassung über den endgültigen Standort der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage im Raum Grenoble;
- g) Beschlußfassung über die endgültige technische Auslegung der Anlagen und die diesbezüglichen endgültigen Kostenvoranschläge auf Vorschlag des Generaldirektors;
- h) Beschlußfassung über alle über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehenden wichtigen Maßnahmen.

2.4 Die Beschlüsse des Rates über Fragen nach Absatz 2.3 Buchstaben a, b, c, f, g werden einstimmig gefaßt. Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der Vertreter der Vertragsparteien. Alle Beschlüsse, die über die Geltungsdauer dieser Vereinbarung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch den künftigen Rat der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage, der nach Maßgabe der Übereinkünfte zur Gründung der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage eingesetzt wird.

2.5 Die Vertragsparteien können gemeinsam Dringlichkeitsbeschlüsse fassen; über diese Beschlüsse wird dem Rat auf seiner nächsten Sitzung Bericht erstattet.

Abschnitt 3

Generaldirektor und andere leitende Bedienstete

- 3.1 Der Generaldirektor und die anderen in Absatz 2.3 Buchstabe a bezeichneten leitenden Bediensteten werden zunächst für die Dauer der Vorbereitungsphase bestellt. Der Generaldirektor darf während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung keine Verpflichtungen eingehen, die über die Dauer der Vorbereitungsphase hinausgehen, sofern er nicht vom Rat dazu ermächtigt wird.
- 3.2 Nach dem Beschluß über die Gründung der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage wird voraussichtlich die Bestellung des Generaldirektors und der anderen in Absatz 2.3 Buchstabe a bezeichneten leitenden Bediensteten durch einen Fünfjahresvertrag verlängert.
- 3.3 Der Generaldirektor ist gegenüber dem Rat sowohl für die Vorbereitung als auch für die Durchführung des Projekts verantwortlich.
- 3.4 Der Generaldirektor legt dem Rat den Haushaltsentwurf zur Genehmigung vor.
- 3.5 Er legt dem Rat auf jeder seiner Tagungen einen Bericht über den Fortschritt der Arbeit der Mannschaft für die Europäische Synchrotronstrahlungsanlage vor. Dieser Bericht enthält insbesondere eine Aufstellung der wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Mannschaft für die Europäische Synchrotronstrahlungsanlage und Angaben darüber, wie die Finanzmittel verwendet wurden.

3.6 Zur Erreichung der in Abschnitt 1 festgelegten Ziele kann der Generaldirektor alle für die Mannschaft der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage notwendigen Kontakte knüpfen oder bestehende Kontakte nutzen, sich beraten lassen, Tagungen veranstalten und in Form von Verträgen Aufgaben an Dritte vergeben, insbesondere für Studien und die Entwicklung von Prototypen.

Abschnitt 4

Mannschaft für die Europäische Synchrotronstrahlungsanlage

- 4.1 Die Mitglieder der Mannschaft für die Europäische Synchrotronstrahlungsanlage mit Ausnahme der in Absatz 2.3 Buchstabe a bezeichneten werden mit Unterstützung der in Absatz 4.4 bezeichneten nationalen Einrichtungen der Staaten der Vertragsparteien sowie derjenigen der Staaten mit Beobachterstatus vom Generaldirektor in Absprache mit dem Projektleiter bestimmt. Alle Mitglieder der Mannschaft für die Europäische Synchrotronstrahlungsanlage sind dem Generaldirektor unterstellt. Bei der Auswahl der Bediensteten berücksichtigt der Generaldirektor den multinationalen Charakter des Unternehmens.
- 4.2 Aufgabe der Mannschaft für die Europäische Synchrotronstrahlungsanlage ist die Ausarbeitung aller von den Vertragsparteien für einen Beschluß über den Bau der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage und ihre spätere Nutzung benötigten Unterlagen. Zu diesem Zweck müssen insbesondere die Projektdefinition abgeschlossen und die Voranschläge für die Bau- und Betriebskosten aufgestellt werden.
- 4.3 Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die in Absatz 4.4 bezeichneten nationalen Forschungseinrichtungen dem Generaldirektor auf seinen Vorschlag das für die Vorbereitungsphase erforderliche Personal zur Verfügung stellen.
Die Kosten hierfür sind in den in Absatz 7.1 genannten Kosten enthalten.
- 4.4 Die nationalen Forschungseinrichtungen, die in der Vereinbarung als Gesellschafter bezeichnet werden, sind folgende:
Für die deutsche Vertragspartei:
Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KFK)
Für die französische Vertragspartei:
Commissariat à l'Energie Atomique (CEA); Centre National de la Recherche Scientifique (CNRS)
Für die italienische Vertragspartei:
Istituto Nazionale di Fisica Nucleare (INFN); Consiglio Nazionale delle Ricerche (CNR)
Für die Vertragspartei Vereinigtes Königreich:
Science and Engineering Research Council (SERC).
Jeder neue Partner dieser Vereinbarung benennt eine oder zwei nationale Forschungseinrichtungen.

Abschnitt 5

Beratender Wissenschaftsausschuß

- 5.1 Ein Beratender Wissenschaftsausschuß nimmt zu allen wissenschaftlichen und technischen Fragen der Vorbereitung der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage, insbesondere der Festlegung des Entwurfs für die Maschine, die zugehörigen Anlagen und die Versuchsausrüstung, Stellung.
- 5.2 Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt höchstens 20. Alle einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtungen sind darin angemessen vertreten. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat auf Vorschlag der Vertragsparteien und der Staaten mit Beobachterstatus ernannt.

5.3 Der Beratende Wissenschaftsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Abschnitt 6

Beratender Ausschuß für die Maschine

Der Rat setzt einen Beratenden Ausschuß für die Maschine ein. Dieser berät den Generaldirektor in allen wichtigen technischen Fragen im Zusammenhang mit der Anlage. Die Mitglieder dieses Ausschusses und sein Vorsitzender werden vom Rat auf Vorschlag des Generaldirektors ernannt.

Abschnitt 7

Finanzierung

- 7.1 Die Kosten der Vorbereitungsphase werden auf höchstens 30 Millionen FF (Preisstand: 1985) begrenzt. Die Beiträge zu ihrer Finanzierung bestimmen sich nach folgendem Schlüssel:
- 40 % zu Lasten der französischen Vertragspartei
 - 30 % zu Lasten der deutschen Vertragspartei
 - 15 % zu Lasten der italienischen Vertragspartei
 - 15 % zu Lasten der Vertragspartei Vereinigtes Königreich

7.2 Zunächst führen die Beiträge neuer Partner dieser Vereinbarung zu einer entsprechenden Verringerung des französischen und des deutschen Beitrags, bis diese einen Satz von 35 % bzw. 25 % erreichen. Danach haben neue Beteiligungen eine Neufestlegung des Beitragsschlüssels zur Folge

Abschnitt 8

Neue Partner

Diese Vereinbarung steht anderen Partnern offen. Die Teilnahmebedingungen werden zwischen den Vertragsparteien und den Bewerbern ausgehandelt.

Abschnitt 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Rücktritt

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und am 31. Dezember 1986 außer Kraft.

Sollte die Vorbereitungszeit über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, so kommen die Vertragsparteien überein, diese Vereinbarung um Zeiträume von jeweils sechs Monaten zu verlängern.

Nach dem 31. Dezember 1986 kann jede Vertragspartei schriftlich ihre Rücktrittsabsicht notifizieren; der Rücktritt wird drei Monate nach der Notifikation wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1985 in vier Urschriften, jede in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei Streitigkeiten ist der französische Wortlaut maßgebend.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
Riesenhuber

Der Minister für Forschung und Technologie der Französischen Republik
Curien

Der Minister für wissenschaftliche und technologische Forschung der Italienischen Republik
Granelli

Der Minister für Bildung und Wissenschaft des Vereinigten Königreichs
Walden

Zusatzvereinbarung über die Beteiligung Spaniens an der Vorbereitungsphase der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage

Gestützt auf die Vereinbarung vom 10. Dezember 1985 betreffend die Vorbereitungsphase der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage, im folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet,

gestützt insbesondere auf die Erwägungsgründe, die Abschnitte 1.2, 4.4, 7 und 8 sowie die Schlußbestimmungen der Vereinbarung,

haben

der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland,

der Minister für Forschung und Hochschulwesen der Regierung der Französischen Republik,

der Minister für Koordinierung der wissenschaftlichen und technologischen Forschung der Regierung der Italienischen Republik,

der Minister für Bildung und Wissenschaft der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

einerseits

und der Minister für Erziehung und Wissenschaft der Regierung des Königreichs Spanien

andererseits,

im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, folgendes vereinbart:

Abschnitt 1

Nach Annahme des Wortlauts der Vereinbarung wird der Minister für Erziehung und Wissenschaft der Regierung des Königreichs Spanien Unterzeichnerpartei der Vereinbarung, sobald diese Zusatzvereinbarung von allen beteiligten Vertragsparteien unterzeichnet ist.

Abschnitt 2

Die nationale Forschungseinrichtung, die in der Vereinbarung als Gesellschafter bezeichnet wird, ist auf spanischer Seite die Comisión Asesora de Investigación Científica y Técnica (CAICYT) oder ihr möglicher Rechtsnachfolger.

Abschnitt 3

Der Beitrag der spanischen Vertragspartei zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Finanzierung beträgt 4 %.

Unterzeichnet zu Madrid am 27. November 1986 in fünf
Urschriften, jede in deutscher, englischer, französischer, italienischer
und spanischer Sprache.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
Brunner

Für den Minister für Forschung und Hochschulwesen der Regierung der Französischen Republik
Gutmann

Für den Minister für Koordinierung der wissenschaftlichen und technologischen Forschung
der Regierung der Italienischen Republik
Vanni d'Archirafi

Für den Minister für Bildung und Wissenschaft der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
Gordon Lennox

Der Minister für Erziehung und Wissenschaft der Regierung des Königreichs Spanien
Maravall

Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Verlängerung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen

Vom 29. Januar 1987

Die in Washington am 17. Juli 1986 zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vereinbarung zur Verlängerung der Vereinbarung vom 6. Juli 1981 zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der United States Nuclear Regulatory Commission über den Austausch technischer Informationen und über Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit (BGBl. II 1981 S. 657) ist

am 17. Juli 1986

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 1987

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Hohlefelder

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen

Eingedenk des Wunsches beider Parteien – des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) der Bundesrepublik Deutschland, der die Zuständigkeit für kerntechnische Sicherheit vom Bundesminister des Innern (BMI) übernommen hat, und der US Nuclear Regulatory Commission (NRC) –, die Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, die ursprünglich am 1. Oktober 1975 unterzeichnet und am 6. Juli 1981 erneuert wurde, fortzusetzen,

kommen der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) der Bundesrepublik Deutschland und die US Regulatory Commission (NRC) mit der nachfolgenden Unterschrift überein, die

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der US Nuclear Regulatory Commission über den Austausch technischer Informationen und über Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit

für weitere fünf Jahre zu verlängern.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Geschehen zu Washington, D.C., am 17. Juli 1986 in zwei
Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Walter Wallmann

Für die United States Nuclear Regulatory Commission
Lando W. Zech, Jr.
Chairman

**Bekanntmachung
der Zusatzvereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung
über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen
und Prüfungen zum Studium im Partnerland
in den Geistes- und Naturwissenschaften**

Vom 16. Februar 1987

In Frankfurt ist durch Notenwechsel vom 27. Oktober 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften (BGBl. 1980 II S. 920) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 5

am 23. Januar 1987

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Französische Republik

(Übersetzung)

Der Minister für
Auswärtige Angelegenheiten

Frankfurt am Main, den 27. Oktober 1986

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 10. Juli 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften folgende Zusatzvereinbarung vorzuschlagen:

Artikel 1

Die Vereinbarung vom 10. Juli 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften findet nach Maßgabe dieser Zusatzvereinbarung auch auf Studiengänge in folgenden Fächern Anwendung:

- Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre),
- Politische Wissenschaft,
- Rechtswissenschaften.

Artikel 2

(1) Hinsichtlich der Wirtschaftswissenschaften und der Politischen Wissenschaft betrifft die in Artikel 1 vorgesehene Erweiterung der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 die Studiengänge, die

zu den in Artikel 2 der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 genannten Prüfungen führen.

(2) Für die Aufnahme des Weiterstudiums im 2^{ème} cycle beziehungsweise im Hauptstudium in Betriebswirtschaftslehre gilt die Erweiterung unter den folgenden Bedingungen:

- a) Die Hochschulen können zusätzliche Zugangsbedingungen verlangen;
- b) wenn an den französischen Universitäten die „maîtrise“ in zwei Jahren ohne Ablegung der „licence“ vorbereitet wird, findet Artikel 2 Nummer 4 der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 keine Anwendung. Die Zulassung zum 4. Studienjahr kann jedoch im Einzelfall auf der Grundlage der in jedem Land geltenden Bestimmungen erfolgen.

Artikel 3

(1) Hinsichtlich der Rechtswissenschaften gilt die in Artikel 1 vorgesehene Erweiterung der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 nur für den Zugang zum 3^{ème} cycle beziehungsweise zur Promotion oder zu Aufbaustudien.

(2) Die in Artikel 2 Nummern 2, 3 und 4 der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 angesprochenen Befreiungen von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen können im Einzelfall auf der Grundlage der in jedem Land geltenden Bestimmungen gewährt werden.

Artikel 4

Diese Zusatzvereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Jede der beiden Vertragsparteien notifiziert der anderen die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen, die für das Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung erforderlich sind, das am

Tag des Empfangs der zweiten dieser Notifikationen mit Wirkung vom 1. Januar 1987 erfolgt.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie mir mitteilen würden, ob Ihre Regierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist. In diesem Fall werden dieses Schreiben sowie Ihr Antwortschreiben die Zusatzvereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Jean-Bernard Raimond

Herrn Hans-Dietrich Genscher
Minister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Frankfurt, 27. Oktober 1986

Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 27. Oktober 1986 zu bestätigen, das in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den vorstehenden Vorschlägen einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

An den
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Jean-Bernard Raimond

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme
Vom 20. Februar 1987**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Vereinigten Staaten am 6. Januar 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1134).

Bonn, den 20. Februar 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge
aus Personenstandsbüchern
Vom 20. Februar 1987**

Die Niederlande haben der schweizerischen Regierung am 6. Februar 1986 die Erstreckung des Übereinkommens vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1961 II S. 1055) auf Aruba notifiziert; nach Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens ist die Erstreckung am 7. April 1986 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. Januar 1962 (BGBl. II S. 42) und vom 4. März 1982 (BGBl. II S. 276).

Bonn, den 20. Februar 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung einer internationalen Organisation
für das gesetzliche Meßwesen**

Vom 20. Februar 1987

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (BGBl. 1959 II S. 673; 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für

Portugal am 26. Dezember 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juli 1985 (BGBl. II S. 1005).

Bonn, den 20. Februar 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung
und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 25. Februar 1987

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Irland am 22. Dezember 1986
Korea, Demokratische Volks-
republik am 29. September 1986.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1986 (BGBl. II S. 1016).

Bonn, den 25. Februar 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

Vom 25. Februar 1987

Der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

| | | |
|-----------|----|-------------------|
| Benin | am | 19. Juni 1986 |
| Sri Lanka | am | 18. November 1986 |

in Kraft getreten.

Benin hat seine Ratifikationsurkunde am 19. Juni 1986 in London und Moskau und am 7. Juli 1986 in Washington hinterlegt. Sri Lanka hat seine Ratifikationsurkunde am 18. November 1986 in Moskau und Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1986 (BGBl. II S. 658).

Bonn, den 25. Februar 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Februar 1987

In Maputo ist am 19. Januar 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 19. Januar 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Februar 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Mosambik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen in Maputo vom 24. bis 26. November 1986 und das Verhandlungsprotokoll vom 26. November 1986 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) Darlehen sowie erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung nachstehend aufgeführter Vorhaben bis zu insgesamt 23 600 000,- DM (in Worten: dreiundzwanzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) und

b) einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben Studien- und Fachkräftefonds III bis zu 1 400 000,- DM (in Worten: eine Million vierhunderttausend Deutsche Mark)

zu erhalten.

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe der folgenden Buchstaben a bis c verwendet:

a) Darlehen

bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für das sektorbezogene Programm Energie,

b) Darlehen

bis zu 1 600 000,- DM (in Worten: eine Million sechshunderttausend Deutsche Mark) für Aufgleisgerät (Ausrüstung Hilfszug Eisenbahn). Damit erhöht sich der für dieses Projekt bereitgestellte Darlehensbetrag auf 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung der Vorhaben unter Buchstabe a und b die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

c) Darlehen

bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) Warenhilfe zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 26. November 1986 abgeschlossen worden sind.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr wird den nationalen Linierverkehrsunternehmen beider Länder Gleichberechtigung zugesichert. Dabei wird stets dem in wirtschaftlicher Hinsicht günstigsten Weg für die Volksrepublik Mosambik Rechnung getragen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Mosambik innerhalb

von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 19. Januar 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlauf gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wilfried Nölle

Für die Regierung der Volksrepublik Mosambik
Jacinto Veleso

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die nach Artikel 1 Absatz 2 c des Regierungsabkommens vom 19. Januar 1987 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Medikamente, Ersatzteile für medizinische Apparaturen,
 - Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.